

Einfache Anfrage Ritter-Hinterforst vom 2. März 2004
(Wortlaut anschliessend)

Grundsätze bei Arbeitsvergebungen in Spitalregionen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. April 2004

Werner Ritter-Hinterforst weist in einer Einfachen Anfrage darauf hin, dass die Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland sich in einem Rechtsmittelverfahren durch einen Rechtsanwalt aus der Anwaltskanzlei des Verwaltungsratspräsidenten der Spitalregion vertreten liess. Er stellt Fragen zu diesem Vertretungsmandat, insbesondere zur Einhaltung von Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Werner Ritter hatte den Verwaltungsratspräsidenten der Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland aufgefordert, ihm als Mitglied des Kantonsrats Kopien der Verwaltungsratsprotokolle sowie sämtlicher Grundlagen der in einer Medienmitteilung veröffentlichten Strategieentscheide des Verwaltungsrates zu übersenden. Der Verwaltungsratspräsident lehnte dieses Begehren ab. Gegen diese Ablehnung ergriff Werner Ritter beim Gesundheitsdepartement Rekurs, eventuell Rechtsverweigerungsbeschwerde. Dabei liess er sich durch einen Rechtsanwalt aus seiner Anwaltskanzlei vertreten. Die Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland liess ihre Stellungnahme zu den Rechtsmitteln durch einen Rechtsanwalt aus der Anwaltskanzlei ihres Verwaltungsratspräsidenten einreichen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der Verwaltungsrat einer Spitalregion bestimmt, wer welche Aufgabe im Verbund erledigt: Er konstituiert sich selbst, und er regelt die Organisation der Spitalregion (Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Spitalverbunde, sGS 320.2). Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates sind im Statut und im Organisationsreglement der Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland festgelegt. Der Rechtsdienst (wie etwa die Abgabe einer Stellungnahme in einem Rechtsmittelverfahren, das sich gegen ein Schreiben der Spitalregion richtet) gehört nicht dazu. Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist die Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland gehalten, ihre Aufgaben zweckmässig und verhältnismässig zu erfüllen (Art. 1 Abs. 2 Bst. c und Art. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]).

Weil Werner Ritter ein Begehren stellte, das zu einem Rechtsmittelverfahren führte, war der Entscheid des Verwaltungsrates zweckmässig, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Denn das Gesundheitsdepartement ist bei Rekursen gegen Verfügungen des Verwaltungsrates einer Spitalregion Rechtsmittelinstanz. Seine Mitarbeitenden können daher im vorinstanzlichen Verfahren wegen der Gefahr von Befangenheit nicht zur Rechtsberatung beigezogen werden, obwohl im Übrigen der Rechtsdienst, soweit zulässig, aktive Rechtsberatung leistet. Wo dies – wie im Rechtsmittelverfahren – nicht möglich ist, müssen sich die Spitalregionen bzw. deren Organe von einem Rechtsanwalt beraten lassen. In dessen Wahl sind die Verwaltungsräte frei.

Im Übrigen mutet es eigenartig an, wenn Rechtsanwalt Werner Ritter seine Eingabe von einem anderen Rechtsanwalt – einem Partner seiner Anwaltskanzlei – ausarbeiten liess, umgekehrt aber der Verwaltungsrat der betroffenen Spitalregion sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen können soll.

2. Die Spitalregion trägt die Kosten der von ihr bezogenen externen Dienstleitungen.
3. In den Spitalregionen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung wie bei der Staatsverwaltung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einführungs-gesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.1; Art. 1 Abs. 2 Bst. c StVG).
4. Bis zu einem Schwellenwert von Fr. 150'000.– je Auftrag dürfen Dienstleistungsaufträge (zu denen Anwaltsmandate zählen) im freihändigen Verfahren vergeben werden (vgl. Anhang zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11). Dieser Wert wird im fraglichen Rechtsmittelverfahren bei Weitem nicht erreicht; die Spitalregion durfte das Anwaltsmandat also freihändig vergeben. Die Spitalregionen sind nach Art. 2 Abs. 2 StVG verpflichtet, im Rahmen des Gesetzes wirtschaftlich zu arbeiten. Dass dem Büopartner eines Verwaltungsrates ein Anwaltsmandat übertragen wird, war in den beiden in der einfachen Anfrage erwähnten Fällen allein wegen der geringeren Umtriebe (raschere Verfügbarkeit des Büopartners, einfachere Instruktion) wirtschaftlicher als die Mandatierung eines externen Rechtsanwaltes und lag damit im Sinn des Gesetzgebers.
5. Das Mandat wurde im freihändigen Verfahren – vgl. die vorstehende Ziff. 4 – vergeben.
6. April 2004

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.04.06

Einfache Anfrage Ritter-Hinterforst: «Welche Grundsätze gelten bei Arbeitsvergebungen durch die Spitalregionen?»

Im Rekursverfahren Werner Ritter, Verwaltungsrat der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, gegen die Verfügung vom 8. Januar 2004 betreffend Informationen über das Zustandekommen der Entscheide und die Grundlagen der Strategieplanung der Spitalregionen Rheintal Werdenberg Sarganserland und die Einsichtnahme in die Protokolle und Entscheidungsgrundlagen betraute der Verwaltungsrat der Spitalregion Rechtsanwalt lic.iur. Jürg Bereuter mit der Wahrung seiner Interessen, obwohl dem Verwaltungsrat drei Rechtsanwälte angehören. Bei Rechtsanwalt Bereuter handelt es sich um einen Büopartner von Verwaltungspräsident Dr.iur. Ernst Buob.

Der Unterzeichnete fragt die Regierung daher:

1. Inwieweit gehören Stellungnahmen in verwaltungsrechtlichen Verfahren zum Pflichtenheft des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einer Spitalregion?
2. Wie und von wem wird Rechtsanwalt Bereuter im vorliegenden Fall für seine Bemühungen entschädigt?
3. Welche Submissionsvorschriften und -grundsätze gelten für die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von Kauf-, Werk- und anderen Verträgen durch die Spitalregionen?
4. Dürfen Spitalregionen bei der Vergabe von Aufträgen sowie beim Abschluss von Kauf-, Werk- und anderen Verträgen Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung oder mit ihnen verbundene oder ihnen nahestehende Dritte bevorzugen? Wenn ja, in welchen Fällen und in welchem Umfang? Wenn nein, warum erfolgte die Auftragsvergabe sowohl im Fall, welcher Gegenstand der Interpellation 51.04.10 bildet, als auch im vorliegenden Fall an Rechtsanwälte, welche mit den Verwaltungsratspräsidenten der entsprechenden Spitalregionen wirtschaftlich verflochten sind?
5. Wie erfolgte die Submission bei Erteilung des Mandats an Rechtsanwalt Bereuter im eingangs genannten Fall?»

2. März 2004